

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jobcenter**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	07.09.2023						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	12.09.2023						
Kreisausschuss	19.09.2023						
Kreistag Uckermark	27.09.2023						

Inhalt:

Jobcenter Uckermark: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Budget

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 2.117.314 €	Produktkonto 31220.533311/733311 31220.5468../7468..	Haushaltsjahr 2023	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: 31210.419101/619101 Bundesbeteiligung KdU 61110.413150/613150 Sonderlastenausgleich für Geflüchtete		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 2.117.314,00 Euro im Budget des Jobcenters:

- für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 1.661.506 Euro und
- für Bildung und Teilhabe in Höhe von 455.808 Euro.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Im Ergebnis der laufenden Budgetüberwachung und Prognose werden für das Haushaltsjahr 2023 überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Budget 52 – Jobcenter – in Höhe von voraussichtlich 2.117.314 Euro prognostiziert. Die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen setzen sich aus einem zusätzlichen Bedarf auf den Konten

- für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 1.661.506 Euro und
- für Bildung und Teilhabe in Höhe von 455.808 Euro

zusammen. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Gesamtüberblick:

Leistungen	vorl. IST 2022	Ansatz 2023	Prognose 2023	üpl. Bedarf
Bildung und Teilhabe	1.410.449 €	1.372.180 €	1.827.988 €	455.808 €
Kosten der Unterkunft	28.536.740 €	28.980.000 €	30.641.506 €	1.661.506 €
Gesamtergebnis	29.947.188 €	30.352.180 €	32.469.494 €	2.117.314 €

Gemäß Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung vom 7.Juli 2023 wurde rückwirkend für das Jahr 2023 eine Beteiligungsquote von 68,3 Prozent an den Netto-KdU festgelegt. Diese Beteiligungsquote beinhaltet auch einen von 4,4 Prozent auf 5,5 Prozent gestiegenen Anteil für die Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie einen Anteil für Verwaltungskosten von 1,2 Prozent.

Der Anstieg der Kosten der Unterkunft um 1.661.506 Euro wird bei einer dann verbleibenden Beteiligungsquote von 61,6 Prozent demzufolge in Höhe von 1.023.488 Euro durch den Bund gegenfinanziert. Für den Landkreis verbleibt ein zu finanzierender Anteil in Höhe von 638.018 Euro.

Der Anstieg der Kosten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe um 455.808 Euro wird bei einem Anteil der Beteiligungsquote von 5,5 Prozent dann in Höhe von 91.383 Euro durch den Bund gegenfinanziert.

Da sich weitere Mehrerträge aufgrund des rückwirkend erhöhten Anteils der Bundeteilnahme für die gesamten Leistungen für Bildung und Teilhabe in Höhe von 318.780 Euro ergeben, verbleibt ein durch den Landkreis zu finanzierender Anteil von 45.645 Euro.

Insgesamt ist demzufolge durch den Kreishaushalt ein Eigenanteil von 683.663 Euro an der Gesamt-Mehrbelastung von 2.117.314 Euro zu tragen.

Leistungen	üpl. Bedarf	Bundesbeteiligung	Anteil Landkreis
Bildung und Teilhabe	455.808 €	410.163 €	45.645 €
Kosten der Unterkunft	1.661.506 €	1.023.488 €	638.018 €
Gesamtergebnis	2.117.314 €	1.433.651 €	683.663 €

Zur Deckung dieses Eigenanteils stehen Mittel aus dem Sonderlastenausgleich für Geflüchtete aus der Ukraine zur Verfügung, die die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 15a BbgFAG im Jahr 2023 zur Abmilderung ihrer damit im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen erhalten haben.

Ursachen für die überplanmäßigen Bedarfe:

Die erhöhten Ausgaben haben ihren Ursprung im Jahr 2022. Mit Beginn des Krieges in der Ukraine (Februar 2022) verließen viele ukrainische Menschen ihre Heimat. Angrenzende bzw. sich in unmittelbarer Nähe befindende Länder, u.a. Deutschland, haben die geflüchteten ukrainischen Menschen aufgenommen und ihnen Schutz gewährt. Davon betroffen war und ist auch der Landkreis Uckermark. Mit der Aufnahme im Landkreis Uckermark wurde der Lebensunterhalt für die geflüchteten Menschen durch die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gesichert.

Mit der zum 01.06.2022 in Kraft getretenen Regelung des § 24 AufenthG erhalten ukrainische Flüchtlinge bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen Leistungen nach dem SGB II in den Jobcentern. Für viele Flüchtlinge, die Anfang 2022 Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben, bedeutete dies einen Rechtskreiswechsel in das SGB II. Für das Jobcenter bedeutete dies einen deutlichen Fallzahlenanstieg. Seit dem 01.06.2022 wurden bisher für 538 aus der Ukraine geflüchtete Bedarfsgemeinschaften mit 1.181 Personen Leistungen nach dem SGB II bewilligt, von denen sich aktuell 451 Bedarfsgemeinschaften mit 997 Personen im Leistungsbezug befinden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Fallzahlentwicklung für die Jahre 2022 und 2023.

Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2022	6.918	6.897	6.873	6.806	6.734	6.993	6.984	6.953	6.928	6.915	6.884	6.853
2023	6.916	6.952	6.875	6.938	6.937	6.884						

Zum Planungszeitpunkt wurde für das Jahr 2023 von einer durchschnittlichen Fallzahl von 7.000 Bedarfsgemeinschaften ausgegangen. Nach einer aktuellen Prognose wird für das Jahr 2023 tatsächlich eine durchschnittliche Fallzahl von 6.900 Bedarfsgemeinschaften erwartet.

Der Beginn des Krieges hatte nicht nur den Flüchtlingsstrom aus der Ukraine zur Folge, sondern auch den rasanten Anstieg der Ölpreise in der 1. Jahreshälfte 2022. Darüber hinaus stiegen inflationsbedingt ebenfalls die Gas- und Strompreise. Die Vermieter und Energieversorger haben dann teilweise in der 2. Jahreshälfte 2022 bereits Anpassungen bei den monatlich zu zahlenden Betriebs- und Heizkosten vorgenommen. Mit den Jahresendabrechnungen für die Betriebs- und Heizkosten für das Jahr 2022 werden nun in diesem Jahr die deutlichen Kostensteigerungen vollständig sichtbar.

Mit dem § 67 SGB II gab es seit März 2020 (Beginn der Corona-Pandemie) ein vereinfachtes Zugangsverfahren zu sozialer Sicherung. Darauf basierende Folgeregelungen ermöglichten bis zum 31.12.2022 einen vereinfachten Zugang zum Arbeitslosengeld II (Alg II). Für die Mehrheit der Bedarfsgemeinschaften hatte die vereinfachte Zugangsregelung zur Folge, dass die tatsächlich zu leistenden Kosten für Unterkunft und Heizung und damit die Preisanpassungen der Vermieter und Energieversorger vom Jobcenter vollständig übernommen werden mussten. Die Kosten für Unterkunft und Heizung stiegen pro Bedarfsgemeinschaft erheblich an.

Diese Situation änderte sich auch mit in Kraft treten des Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 nicht. Durch die Einführung einer einjährigen Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft werden die Kosten der Unterkunft im Bürgergeldbezug befristet für ein Jahr in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Diese Regelung gilt für alle Neu-Leistungsbezieher ab dem 01.01.2023 aber auch für alle Leistungsbezieher, die bis zum 31.12.2022 Alg-II bezogen und den Wechsel in das Bürgergeld vollzogen haben.

Für die Heizkosten gilt diese Karenzzeit zwar nicht, dennoch ist zu berücksichtigen, dass bei unangemessenen Heizkosten ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen ist und im Regelfall erst nach 6 Monaten eine Kürzung erfolgen kann. Demzufolge werden auch in 2023 für die Mehrheit der Bürgergeldbeziehenden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Bedarfsberechnung Berücksichtigung finden. Insgesamt ist auf Grund der oben beschriebenen Rahmenbedingungen ein deutlicher Anstieg der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft zu verzeichnen. Dies wird in der nachfolgenden Tabelle deutlich:

Entwicklung der Kosten der Unterkunft			
	1. Halbjahr 2022	2. Halbjahr 2022	1. Halbjahr 2023
Ø KdU pro BG	329,26 €	360,44 €	371,06 €

In der Haushaltsplanung 2023 wurde mit durchschnittlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 345 Euro pro Bedarfsgemeinschaft und Monat geplant. Diese werden durch die o.g. Entwicklungen mittlerweile deutlich überschritten.

Mit der erhöhten Aufnahme von Geflüchteten sind darüber hinaus die Ausgaben für Wohnungserstaussstattungen gestiegen, welche ebenfalls zu höheren Ausgaben für die Kosten der Unterkunft führen.

Unabhängig vom Fallzahlenanstieg der Bedarfsgemeinschaften als auch dahinterstehenden Leistungsberechtigten lässt sich ein überdurchschnittlicher Anstieg der Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe erkennen. Die Mehrausgaben sind auf einen Preisanstieg der einzelnen enthaltenen Leistungen wie Mittagsversorgung, Klassenfahrten etc. zurückzuführen. Die Rückerstattung des Bundes in Höhe von 5,5 % der Unterkunftskosten reicht nicht aus, um für die Leistungen für Bildung und Teilhabe Kostenneutralität für den Kreishaushalt zu erwirken.